

- Ursachen und Bedingungen der Tat zu beseitigen,
- erzieherisch auf den Rechtsverletzer einzuwirken,
- die kollektive Erziehung und Selbsterziehung der Werk tätigen zu fördern.

Mit dieser Bestimmung wird die Verantwortung der Betriebe, staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen bei der wirksamen Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtlich ausgestaltet.

2. Die in § 26 enthaltenen Forderungen sind verbindliche Rechtspflichten für die Leiter und Leitungen. Sie gehören zu den in Art. 3 grundsätzlich geregelten Rechten und Pflichten, in ihrem Verantwortungsbereich den vorbeugenden Kampf der gesellschaftlichen Kräfte gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen zu organisieren (vgl. Art. 3 StGB, vgl. ferner Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. 6. 1974, GBl. I 1974 Nr. 32 S. 313 u. Justitiar-VO vom 25. 3. 1976, GBl. I 1976 Nr. 14 S. 204 sowie § 8 Kombinatverordnung).

Die Verantwortung der Leiter und Leitungen, das sozialistische Recht durchzusetzen, wird in § 26 als spezifische Pflicht konkretisiert.

Die Rechtspflicht zur gesellschaftlichen erzieherischen Einwirkung und Hilfe gegenüber gerichtlich bestraften Tätern wird in §§ 32, 46, § 47 Abs. 4 StGB sowie durch das Wiedereingliederungsgesetz vom 7. 4. 1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 98) noch weitergehend spezifiziert, je nachdem, ob Strafen mit oder ohne Freiheitsentzug angewandt wurden.

3. Die Leiter bzw. Leitungen haben die entsprechenden Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Werk tätigen, ihren Kollektiven und Organisationen zu beraten und durchzuführen. Lediglich administrative Maßnahmen ent-

sprechen nicht den in § 26 gestellten Anforderungen.

Bewährt haben sich die regelmäßige Einschätzung des Bewährungsprozesses von Verurteilten durch Beauftragte des Leiters bzw. der Leitung oder des Vorstandes mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder auch Beratungen mit der Gewerkschaft über notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen oder Bedingungen für Rechtsverletzungen.

Gute Erfahrungen, die die Werk tätigen im Rahmen der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit gemacht haben, sollten die Leiter bzw. Leitungen anderen Kollektiven übermitteln, um dadurch weiteren Straftaten Vorbeugen zu können. Hierbei ist besonders die Mitarbeit der Mitglieder der Konfliktkommission und der Schöffen anzustreben. Die zu treffenden Maßnahmen müssen verständlich, kontrollier- und abrechenbar sein und den Werk tätigen bekanntgemacht werden. Positive Ergebnisse werden dann erzielt, wenn Ordnung, Disziplin und Sicherheit zum Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs gemacht wurden.

4. Die Schlußfolgerungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Straftat sind so zu gestalten, daß sie nicht nur auf den Täter, sondern auch auf andere vorbeugend wirken, die in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und Disziplin noch ungefestigt sind. Dabei ist insbesondere auf die klassenmäßige Erziehung der Werk tätigen, die Erhöhung von Ordnung und Disziplin, den Schutz des Volkseigentums und der Volkswirtschaft und die sinnvolle Freizeitgestaltung hinzuwirken.

5. Bewährt haben sich in diesem Zusammenhang die Durchführung von Rechts- bzw. Sicherheitskonferenzen in Betrieben oder auf territorialer Ebene und der Erlaß entsprechender Weisun-